

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Werner/5003

Geschäftszahl:  
BMWA-14.000/0017-Pers/6/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz. Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, die Ressortstellungnahme zum Entwurf des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 28.02.2007  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Werner75003

Geschäftszahl:  
BMWA-14.000/0017-Pers/6/2007

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
BKA-670.502/0002-V/A/1/2007

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz. Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum Entwurf des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

### Zu § 4 in Verbindung mit Anlage 1

Art. 5 des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI legt fest, bei welchen Straftaten die beiderseitige Strafbarkeit nicht geprüft wird. Diese Liste aus dem Rahmenbeschluss wurde wörtlich in Anlage 1 des Gesetzesentwurfes übernommen. Dabei handelt es sich allerdings fast ausschließlich um gerichtlich strafbare Handlungen. Alle in Betracht kommenden *Verwaltungsübertretungen* (abgesehen von Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften) sind ausschließlich im letzten Punkt der Aufzählung zusammengefasst:

- „*Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben*“.

Auch dieser Punkt wurde vom Rahmenbeschluss wörtlich in den Gesetzesentwurf übernommen. Die Formulierung „*Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden*“ ist allerdings unklar.



Für den Fall, dass Österreich der Entscheidungsstaat ist, stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt, durch welches Organ, durch welchen Rechtsakt bzw. in welcher Form, innerstaatlich solche Tatbestände „festgelegt“ werden, ob also damit einfach alle Tatbestände gemeint sind, die in Umsetzung von EU-Recht in österreichischen Verwaltungsvorschriften vom Materiengesetzgeber (schon bisher) als Verwaltungsübertretungen bezeichnet und mit Strafe bedroht sind, oder aber ob die „Festlegung der Straftatbestände durch den Entscheidungsstaat“ im Sinne des Art. 5 des Rahmenbeschlusses eines eigenen (Rechts-)Aktes bedarf. Auch die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluss.

Ebenso bleibt unklar, wie etwa vorzugehen ist, wenn z.B. eine Richtlinie Ausnahmen zulässt und die Mitgliedstaaten davon in unterschiedlichster Weise Gebrauch machen, wie dies etwa insbesondere bei der Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88/EG der Fall ist. Das könnte einerseits bedeuten, dass nur jene in Umsetzung der Richtlinie ergangenen Bestimmungen gegenseitig vollstreckbar sind, bei denen keine Ausnahme vorgesehen ist, wie im konkreten Fall die Wochenhöchst Arbeitszeit von 48 Stunden. Denkbar wäre aber auch, dass sehr wohl alle in Umsetzung der Richtlinie erlassenen Bestimmungen grundsätzlich vollstreckbar sind, dass aber eine bestehende Ausnahme im vollstreckenden Mitgliedstaat z.B. einen Vollstreckungsversagungsgrund i.S.d. Art. 7 Abs. 2 lit. e) des Rahmenbeschlusses darstellt.

Es sollte daher entweder durch eine eindeutige Regelung oder zumindest in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung getroffen werden.

#### Zu § 12:

Die im § 12 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der Vollstreckung von Entscheidungen einer österreichischen Verwaltungsbehörde in einem anderen Mitgliedsstaat wird im Zusammenhang mit der Vollziehung des AusIBG ausdrücklich begrüßt. Diese Bestimmung ist ein wichtiger Schritt zu einer effizienteren Durchsetzung der nach dem AusIBG verhängten Verwaltungsstrafen, insbesondere im Fall von Betriebsentsendungen aus dem Ausland, bei denen kein Betriebssitz oder Wohnsitz des Verantwortlichen in Österreich gegeben ist.



U. e. wird die Stellungnahme des BMWA dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Wege an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 28.02.2007  
Für den Bundesminister:  
Elektronisch gefertigt.

